



BEKANNTMACHUNG



Beginn der Hegezeit

Während der Hegezeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres ist nach den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz von Feld und Flur, des bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten untersagt:

- Das Gehen, Fahren, Reiten und Spielen auf landwirtschaftlich genutzten Feldern, Äckern, Wiesen und Fluren.
- Das ständige Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf oben genannten Grundstücken.
- Das unbefugte Weiden und Auslaufen lassen von Haustieren (Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe und Hunde).

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

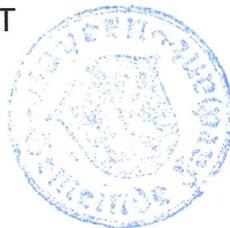
Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die Wassergräben, die Pflichtweidezäune und sonstige Einfriedungen zum Schutz der Wiesen und Weidetiere, müssen von den Pflichtigen hergerichtet und instandgehalten werden; die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

- Wer gegen vorstehende Verbote und Gebote verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.
- Die Landwirte werden gebeten nur ihre rechtmäßigen Zufahrten zu den Feldern und Wiesen zu benutzen.

Wir bitten die Hundebesitzer besonders darauf zu achten, dass der Kot von Ihren Tieren aus den Wiesen beseitigt wird, da dieser zu Erkrankungen der Nutztiere (Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen) führen kann; selbst wenn das Gras zur Silage bzw. zu Heu verarbeitet wird.

Farchant, 22. März 2024
GEMEINDE FARCHANT

Chr. Hornsteiner
1. Bürgermeister



An die Amtstafel	
angeheftet am:	22.03.2024
abzunehmen am:	01.10.2024
abgenommen am:	

i.A.